

---

<b>Dienststelle</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorlagen-Nr.:</b>
FD Umwelt	17.03.2016	16/2073
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	21.04.2016	

---

**Beratungsgegenstand:**

Schutzgebiet Untere Ems; Nutzung der Teekabfuhrweg;  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 11.03.2016

**Inhalt der Mitteilung:**

Auf den der Vorlage 16/2073 beigefügten Antrag der FDP-Fraktion wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 21.05.2015 wurde von Mitarbeitern des NLWKN, der für die Ausweisung des FFH Gebietes 2507 331 Unterems und Außenems zuständig ist, der Entwurf der Schutzgebietsverordnung inhaltlich ausführlich vorgestellt. Auch die Regelungen zur Nutzung des Teekabfuhrweges wurden ausgiebig diskutiert.

Der entsprechende Passus des § 3 der Schutzgebietsverordnung, wie sie jetzt dem Umweltministerium zur Abstimmung vorliegt ist folgendermaßen formuliert:

*2 Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. In der Zeit vom 01.10. bis 30.06. dürfen darüber hinaus die außendeichs liegenden Teekabfuhrwege, die an das NSG angrenzen, ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Wenn es der Schutzzweck erfordert, kann die zuständige Naturschutzbehörde das Betreten der Teekabfuhrwege auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums untersagen.*

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Es wurde deutlich darauf hingewiesen, dass der Teekabfuhrweg zwar nicht mehr Teil des Schutzgebiets ist, gleichwohl eine Nutzung über das bisherige Maß hinaus nicht möglich sei. Eine ganzjährige Öffnung ist im Zusammenhang mit der Neuausweisung nie signalisiert worden. Begrüßt wurden allerdings die leicht verlängerten Öffnungszeiten ab dem 30. Juni. Diese sind aufgrund der Harmonisierung der Nutzungszeiten an der gesamten Ems abweichend von der bisherigen Regelung (Öffnungszeit ab 15. Juli) entsprechend angepasst worden.

Bestätigt wird die nach wie vor eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch den Beschluss des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 15.12.2008, wo in der Begründung dargestellt ist, dass eine weitergehende Öffnung und Nutzung des Teekabfuhrweges den Schutzzweck der Verordnung erheblich beeinträchtigen und damit gegen das Veränderungsverbot verstoßen würde.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.

**Anlagen:**

Antrag der FDP-Fraktion 11.03.2016